

Kulturstiftung der Länder: Richtlinien für die Ausstellungsförderung

Gemäß ihrer Satzung (§ 2) wird der Stiftungszweck der Kulturstiftung der Länder insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges,
- die Förderung des Erwerbs für die deutsche Kultur besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Kulturgüter,
- die Förderung von Ausstellungsvorhaben und Restaurierungsprojekten.

Für die Förderlinie *Ausstellungen* gelten folgende Förderrichtlinien.

1. Förderung von Ausstellungen

Förderwürdig sind kunst- und kulturhistorische Ausstellungen,

- die von öffentlichen Einrichtungen (Museen, Bibliotheken, Archiven) konzipiert und als temporäre Ausstellungen ausgerichtet werden;
- deren vorgesehenes Budget in der Regel mindestens 250.000 Euro beträgt;
- die von den eigenen Beständen ausgehen und diese als Schwerpunkt oder Kern in die Konzeption einbeziehen;
- die thematisch aus Phänomenen, Ereignissen, Kulturregionen, Orten oder Sammlungen entwickelt und regional verankert, aber international bedeutsam sind;
- die wissenschaftlich durch die ausstellenden Einrichtungen erarbeitet werden;
- die in ihrer interdisziplinären Erarbeitung vorbildlich wirken;
- die eine besucher- und zielgruppenorientierte Präsentation und Vermittlung anstreben;
- die hinsichtlich der wissenschaftlichen Ergebnisse und der getätigten Investitionen nachhaltig wirken.

Grundsätzlich nicht förderwürdig sind die Ersteinrichtung oder die Neukonzeption von Dauerausstellungen sowie Ausstellungen, die ausschließlich im Ausland stattfinden.

2. Zusätzliche Kriterien der Förderung

2.1. Institutionelles Profil und Zugänglichkeit

Ausschlaggebend für die Förderung einer Ausstellung durch die Kulturstiftung der Länder ist weiterhin das Profil der ausrichtenden Institution hinsichtlich der thematischen Ausrichtung der geplanten Ausstellung. Sie sollte

- sich sinnvoll und nachvollziehbar in das Leitbild und das Sammlungsprofil fügen;
- ein Vermittlungskonzept mit herausragenden, inklusiven und innovativen Vermittlungsangeboten aufweisen;
- durch die antragstellende Einrichtung angemessen personell und konservatorisch betreut werden können.

2.2. Angemessenheit der Kosten und Finanzierungsplan

Voraussetzung für die Beteiligung der Kulturstiftung der Länder an der Förderung einer Ausstellung sind die Angemessenheit der Gesamtkosten sowie ein detaillierter, verbindlicher Finanzierungsplan.

Wenn sich die Kulturstiftung der Länder aufgrund der Empfehlung der Arbeitsgruppe Ausstellungen und der Entscheidung des Stiftungsrats an einer Ausstellung beteiligt, geschieht dies in der Regel mit einem Zuschuss. Dieser Zuschuss soll in der Regel 100.000 Euro nicht übersteigen.

Aus dem Finanzierungsplan muss hervorgehen, welche Eigenbeteiligung die antragstellende Einrichtung einbringt und welche anderen Förderer mit Finanzierungsmitteln in welcher Höhe an der Ausstellung beteiligt sind. Nach Abschluss eines Ausstellungsprojekts erfolgt

- die Einreichung des Verwendungsnachweises und des auf der Grundlage der Endabrechnung aktualisierten, verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplans, wobei nicht verbrauchte Mittel ggf. zurückgezahlt werden müssen;
- die Einreichung einer Kurzdokumentation mit Angaben zu Besucherecho und Presseresonanz.

3. Antragsberechtigte Institutionen

Gemäß § 2 Abs. (2) der Satzung der KSL kann eine Förderung von Ausstellungen nur bei öffentlich zugänglichen, gemeinnützigen Einrichtungen oder bei öffentlich zugänglichen Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgen. Diese Förderung kann durch „finanzielle und/oder ideelle Unterstützung“ erfolgen. Die Antragsberechtigung bezieht sich somit auch auf die Kulturgutbewahrenden Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 11 KGSG.

4. Geltungsdauer von Förderzusagen

Fördermittel, die 30 Monate nach Erteilung der Förderzusage nicht abgerufen werden, verfallen. Ein Antrag auf Verlängerung der Förderzusage muss spätestens 8 Wochen vor deren Ablaufen beantragt werden.

5. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Die gesamte Kommunikation zu der Ausstellung ist in allen Phasen der Antragstellung und Förderung mit der Kulturstiftung der Länder abzustimmen. Näheres ist dem Merkblatt „Wichtige Hinweise zur Kommunikation“ der Kulturstiftung der Länder zu entnehmen.